

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Disziplinarmaßnahmen nach § 95 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG)

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Christian Calderone (CDU), eingegangen am 04.11.2024 - Drs. 19/5722, an die Staatskanzlei übersandt am 06.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 09.12.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz oder aufgrund einer Anordnung nach dem NJVollzG auferlegt wurden, so können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Diese sind im Einzelnen in § 95 Abs. 1 NJVollzG aufgeführt.

1. Wie viele Disziplinarmaßnahmen wurden gegenüber Gefangenen in allen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten in den Jahren 2017 bis 2023 angeordnet?

Eine differenzierte statistische Erfassung der angeordneten Disziplinarmaßnahmen erfolgt erst seit dem Jahr 2018. Seither werden die Daten anhand eines Formblatts des Bundesamts für Justiz (BfJ) erhoben. Eine rückwirkende Erfassung für das Jahr 2017 wäre nur mittels händischer Auswertung aller einschlägigen Gefangenenpersonalakten möglich. Da personenbezogene Daten über Gefangene gemäß § 195 Abs. 3 NJVollzG spätestens fünf Jahre nach der letzten Entlassung zu löschen sind, wäre eine händische Auswertung - abgesehen von dem unverhältnismäßigen Aufwand - nicht zielführend.

Die in den Jahren 2018 bis 2023 angeordneten Disziplinarmaßnahmen sind tabellarisch dargestellt. Die angegebenen Disziplinarmaßnahmen pro Jahr bilden einzelne Maßnahmen ab, die im Rahmen eines Disziplinarvorgangs eventuell miteinander verbunden wurden (vgl. § 95 Abs. 3 NJVollzG).

	Disziplinarmaßnahmen pro Jahr gesamt
2018	8 348
2019	9 496
2020	9 584
2021	10 023
2022	9 785
2023	12 301

2. Wie verteilen sich die Disziplinarmaßnahmen auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten?

Hierzu wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen.

3. Wie verteilt sich die Gesamtzahl auf die einzelnen in § 95 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 NJVollzG genannten Disziplinarmaßnahmen (bitte auch hier jahresweise nach einzelnen Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln)?

Hierzu wird auf die beigelegte Tabelle verwiesen. Wie in der Antwort auf die Frage 1 erläutert, erfolgt die differenzierte Erfassung anhand des Formblatts des BfJ. Aufgrund der bundesweiten Erfassung stimmen die im Formblatt ausgewiesenen Disziplinarmaßnahmen im Wortlaut nicht exakt mit denen in § 95 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 NJVollzG überein. Die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs ist z. B. in den Daten der Spalte J (Beschränkung oder Entzug des Besitzes von Gegenständen) enthalten.

4. In wie vielen Fällen wurden gegen Gefangene, die eine Disziplinarmaßnahme erhalten haben, erneut Disziplinarmaßnahmen angeordnet?

Diese Fälle werden statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung aller einschlägigen Gefangenenpersonalakten ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

5. Wurden weitere nicht in § 95 Abs. 1 NJVollzG aufgeführte Disziplinarmaßnahmen angeordnet? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht.

Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind in § 95 Abs. 1 NJVollzG abschließend benannt. Andere Maßnahmen dürfen nicht angeordnet werden.

6. Wie viele Disziplinarmaßnahmen wurden nach § 96 Abs. 2 NJVollzG zur Bewährung ausgesetzt (bitte auch hier die Gesamtzahl aufschlüsseln nach Jahren und einzelnen Justizvollzugsanstalten)?

Hierzu wird auf die beigelegte Tabelle verwiesen (Spalten C, D, N und O).

7. Wie viele Disziplinarmaßnahmen hat das Justizministerium nach § 97 Abs. 2 NJVollzG im Zeitraum 2017 bis 2023 angeordnet?

Das Justizministerium hat in dem Zeitraum keine Disziplinarmaßnahmen angeordnet.

8. Hält die Landesregierung den in § 95 Abs. 1 NJVollzG genannten Katalog an Disziplinarmaßnahmen für ausreichend? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche weiteren Disziplinarmaßnahmen wären erforderlich?

Dem Justizministerium ist kein Fall bekannt, in dem eine disziplinarische Reaktion angezeigt gewesen wäre, die durch eine nach geltendem Recht zulässige Disziplinarmaßnahme nicht hätte abgebildet werden können. Ein sachlicher Grund für eine Erweiterung oder sonstige Anpassung des Kataloges der zulässigen Disziplinarmaßnahmen in § 95 Abs. 1 NJVollzG wird daher nicht gesehen.